

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Exportorientierte Unternehmen und deren Kunden – Plafond - Absichtserklärung

Exportorientierte Betriebe haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Waren (und Leistungen) bis zur Höhe des sogenannten Plafonds, sprich die Ausfuhren des Vorjahres, ohne MwSt. zu erwerben (laut Art 8, Absatz 1) c) DPR 633/72).

Hierfür sind aber spezielle Vorgaben und Modalitäten zu berücksichtigen, andernfalls es zu sehr hohen Strafen kommen kann.

Die Agentur der Einnahmen hat kürzlich amtlich festgehalten, dass die Protokollnummer, die der Erwerber dem Lieferanten mitzuteilen hat, von diesem in der E-Rechnung entweder im Block „causale“ oder im Block „altri dati gestionali“ anzuführen ist. Als Kennzeichen ist der Kodex N3.5 anzuführen (dient auch der Abführung der Stempelsteuer).

Hierzu nutzen wir die Gelegenheit, die Lieferanten der exportorientierten Unternehmen eindringlich daran zu erinnern, dass es ihre Pflicht ist, die Echtheit der übermittelten Protokollnummer vor Durchführung der Leistung zu prüfen. Dies kann durch Einsicht in das Steuerpostfach – cassetto fiscale – erfolgen. **Wird diese Prüfung nicht VOR Durchführung der Leistung vorgenommen, riskiert man (auch wenn alles regulär abgewickelt und kein Euro hinterzogen wird) Verwaltungsstrafen von 100-200%!**

Und hier steckt der Teufel wirklich im Detail: Prüfung vor Durchführung der Leistung bedeutet MwSt.-technisch, dass man die Prüfung de facto bei Bestellung durch den Auftraggeber machen sollte (muss). Denn die Leistung gilt MwSt.-technisch im Moment der Lieferung, oder falls früher, im Moment der (An)Zahlung als erbracht. Macht man die Prüfung der Echtheit der Protokollnummer also erst bei Ausstellung der Rechnung, ist es (oft) schon zu spät. Und: die Finanzbehörde kann aufgrund des „logfiles“ jederzeit nachprüfen, wann man ins Steuerpostfach eingestiegen und die Protokollnummer überprüft hat. Man sollte es sich also angewöhnen, für jeden Kunden bereits bei Bestellung ins Steuerpostfach einzuloggen, die Absichtserklärung mit Protokollnummer des Kunden aufzurufen und zu überprüfen, sowie als PDF abzulegen (auf dem Ausdruck ist Datum und Uhrzeit der Kontrolle ersichtlich).

Das ist zwar viel Mühe und Bürokratie, aber im Falle einer Steuerprüfung können die Strafen bei Unterlassung sehr hoch sein.

Meran, Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei CONTRACTA